Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3011

Antrag

des Abgeordneten Genscher und der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über einen Senat für Parlamentsfragen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

(1) Der Bundespräsident beruft einen Senat für Parlamentsfragen.

(2) Der Senat für Parlamentsfragen besteht aus neun unabhängigen Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Senats dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts angehören. Sie dürfen ferner vor ihrer Berufung nicht Mitglied des Deutschen Bundestages gewesen sein. Im Fall des Erwerbs der Mitgliedschaft in einer der in Satz 1 genannten Institutionen scheiden sie mit sofortiger Wirkung aus dem Senat aus. Der Bundespräsident beruft unverzüglich einen Nachfolger (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Mitglieder des Senats sind für ihre Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen.

§ 2

(1) Gegenstand der Gutachten des Senats ist die Angemessenheit der Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit (Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie ihre Ausstattung mit Hilfskräften und technischen Hilfsmitteln zur Ausübung ihres Mandats. Der Senat macht, soweit er es zur Wahrung der Grundsätze in Satz 1 für erforderlich hält, Vorschläge zu ihrer Sicherung.

(2) Der Senat erstattet seine Gutachten für den Deutschen Bundestag.

§ 3

(1) Der Senat für Parlamentsfragen ist ausschließlich an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so hat sie diese in dem Gutachten zum Ausdruck zu bringen.

§ 4

Der Senat für Parlamentsfragen kann vor Abfassung seiner Gutachten ihm geeignet erscheinende Personen, insbesondere weitere Vertreter von Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Gelegenheit geben, zu wesentlichen sich aus seinem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 5

(1) Der Senat für Parlamentsfragen erstattet zu Beginn einer Wahlperiode sein Gutachten. Darüber hinaus soll er nach seinem Ermessen zusätzliche Gutachten erstatten, wenn Entwicklungen erkennbar werden, welche die in § 2 genannten Grundsätze erheblich beeinträchtigen können.

(2) Der Deutsche Bundestag kann den Senat um die Erstattung zusätzlicher Gutachten im Rahmen des § 2 ersuchen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(3) Der Senat für Parlamentsfragen leitet seine Gutachten unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu. Der Deutsche Bundestag nimmt dazu Stellung. Er beschließt über die Vorschläge der Gutachten des Senats, sofern darin eine Abweichung der Entwicklung der Lage der Abgeordneten von den Grundsätzen in § 2 nachgewiesen ist.

(4) Die Gutachten des Senats und die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages dazu werden veröffentlicht.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Senats für Parlamentsfragen werden durch den Bundespräsidenten berufen. Auf Vorschlag der Westdeutschen Rektoren-Konferenz werden drei Hochschullehrer berufen, von denen je einer sachverständig ist in den Fächern Soziologie, Politologie und Staatsrecht. Hinzu kommen ein Mitglied aus dem Bereich der Publizistik auf Vorschlag des Deutschen Presserats und zwei weitere Mitglieder, die vorgeschlagen werden von dem Deutschen Industrie- und Handelstag, von dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, von dem Bundesverband der Deutschen Industrie, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, von dem Deutschen Gewerkschaftsbund und von der Deutschen Angestelltengewerkschaft. Diese sechs zu Mitgliedern des Senats Berufenen schlagen dem Bundespräsidenten drei weitere unabhängige Kandidaten zur Berufung als weitere Mitglieder vor.

(2) Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwölf Jahren, sofern während der Zeit der Mitgliedschaft nicht die Voraussetzungen des Ausscheidens aus dem Senat eintreten.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen.

(4) Der Senat für Parlamentsfragen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Die Mitglieder des Senats erhalten eine Entschädigung und Ersatz ihrer Reisekosten. Die Kosten des Senats trägt der Bund.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1968

Genscher

Mischnick und Fraktion